

net werden. In keinem Falle sollte den erwachsenen und den jugendlichen Angeklagten ein und derselbe Verteidiger bestellt werden (siehe § 66 StPO).

11. Die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter

Die Verpflichtung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zur besonderen Aufsicht (§ 135 StPO) stellt ihrem Charakter nach eine prozessuale Bürgschaft dar, die diese Personen unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Ziel übernehmen können, zu gewährleisten, daß sich ein jugendlicher Beschuldigter oder Angeklagter dem Strafverfahren nicht entzieht und den Ladungen Folge leistet. Die Anwendungsvoraussetzungen sind im Gesetz genau bezeichnet: Vergehen eines Jugendlichen — dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht sowie genügender Einfluß der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf den Jugendlichen, eine Flucht zu verhindern.

Der Sinn dieser Bestimmung besteht darin, bestimmte Grenzfälle zu erfassen, bei denen ein gewisser Fluchtverdacht durch das besondere Tätigwerden der Erziehungsberechtigten ausgeschaltet werden kann. Diese Verpflichtung, die ein erziehungsbereites und -befähigtes Elternhaus übernimmt, bietet insbesondere dem Staatsanwalt eine zusätzliche Sicherung gegenüber Fluchtversuchen eines jugendlichen Beschuldigten. Da diese Verpflichtung mit konkreten Erziehungsmaßnahmen (insbesondere, aber nicht nur durch die Erziehungsberechtigten) verbunden wird, ist sie eine Methode des sofortigen erzieherischen Eingreifens gegenüber einem einer Straftat verdächtigen sozial gefährdeten Jugendlichen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist allerdings schon dadurch eng gehalten, als die Verletzung dieser Verpflichtung durch die Erziehungsberechtigten keinerlei Sanktionen ihnen gegenüber nach sich zieht.

Im Stadium der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens hat das Gericht zugleich über das Vorliegen der Voraussetzung für die Bestätigung oder Aufhebung dieser besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter zu entscheiden — auch dann, wenn bereits vom Staatsanwalt eine solche Bestätigung gegeben wurde (§ 188 StPO). Die Gründe sind im Eröffnungsbeschluß darzulegen (§194 StPO).

12. Die besonderen Formen der Einstellung des Verfahrens

Die hier behandelten Bestimmungen regeln besondere Möglichkeiten der Einstellung des Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen. Sie entsprechen den §§ 67, 68 StGB über das Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen Jugendlicher. Sie berühren nicht den §3 StGB sowie die §§ 10, 14 und 25 StGB. Diese Bestimmungen sind selbstverständlich ebenfalls in Jugendstrafsachen anwendbar.

Die §§ 75, 76 StPO berücksichtigen die besondere Entwicklungssituation, in der ein Jugendlicher eine nicht erheblich gesellschaftswidrige Straftat begangen hat. Mit diesen Bestimmungen wird der besonderen Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit des jugendlichen Rechtsverletzers Rechnung getragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann also die Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlich-